

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

15. Ausgabe vom 16. April 2008

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreistages am 21. 04. 2008
- ▼ Vorschlagliste für Jugendschöffen – Periode 2009–2013
- ▼ Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren im „Museum Starnberger See“ vom 09.04.2008
- ▼ Satzung der Gemeinde über Ehrungen und Auszeichnungen
- ▼ Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes – Wasserwerk Starnberg –
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7404 für das Gebiet nördlich der Wangener Straße, Gemarkung Leutstetten

◆ **Sitzung des Kreistages am 21.04.2008**

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am **Montag, 21.04.2008, um 10.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– **Tagesordnung** –

- I. Öffentliche Sitzung**
1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Beitritt zum Klimabündnis; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 12.02.2008
3. Ergänzung und Änderung der Richtlinien zur Förderung von Einheimischenmodellen und Mietwohnungsbauten durch den Landkreis Starnberg
4. Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste nach dem Pflegeversicherungsgesetz – SGB XI; Änderung der Richtlinien des Landkreises Starnberg zum 01.01.2007
5. Ehrung von Kreisrätinnen und Kreisräten
6. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ **Vorschlagliste für Jugendschöffen – Periode 2009–2013**

Die Vorschlagliste der Jugendschöffen beim Amtsgericht Starnberg und Jugendkammern beim Landgericht München II liegt in der Zeit vom 16.04.2008 bis 23.04.2008 beim Fachbereich Jugend und Sport, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, Zimmer 250, auf. Sie kann von jedermann eingesehen werden. Einsprüche sind binnen einer Woche schriftlich oder zu Protokoll des Fachbereiches Jugend und Sport mit Begründung einzureichen.

Landratsamt Starnberg – H. Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren im „Museum Starnberger See“ vom 09.04.2008**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272; BayRS 2041-1-I), folgende Satzung:

§ 1 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung des „Museums Starnberger See“ werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Benutzer (Besucher) des Museums. Bei Besuchergruppen schuldet der Leiter der Gruppe (z. B. bei Schulklassen der begleitende Lehrer) darüber hinaus die für die Gruppe anfallenden Gesamtgebühren als Gesamt-schildner.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenschildner entsteht mit Beginn der Besichtigung des „Museums Starnberger See“ oder der Inanspruchnahme der Leistungen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Gebühren sind sofort zu zahlen.
- (3) Für die Entrichtung der Eintrittsgebühr wird eine Bescheinigung in Form der Eintrittskarte erteilt. Sie ist auf Verlangen vorzuzeigen. Die Karte verliert mit Verlassen des Gebäudes ihre Gültigkeit.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Wer die Leistungen nicht in vollem Umfang in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

§ 5 Gebührenarten und Gebührenhöhe

- (1) Für die Besichtigung des „Museums Starnberger See“ werden Gebühren wie folgt festgesetzt:

1. Einzelbesuch	Gebühr
• Tageskarte für Besucher ab dem 16. Lebensjahr pro Person	3,00 €
• Tageskarte für Kinder und Jugendliche von 6 bis 15 Jahren sowie Schüler,	

- Auszubildende und Studenten pro Person 2,00 €
- Tageskarte für Rentner, Pensionisten, Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis (eingetragene Begleitperson frei), Wehr- und Zivildienstleistende bzw. Angehörige eines freiwilligen sozialen Jahres pro Person 2,00 €

- Tageskarte für Familien und alleinerziehende Eltern mit eigenen Kindern 7,00 €

- 2. Gruppenbesuch (ab 20 Personen)**
 - Gruppenkarte (ab 20 Pers.) pro Person 2,00 €
 - Schulklassen pro Schüler 0,50 €

3. Führungen

- Führungen (zusätzlich zur Eintrittsgebühr) 60,00 €
- Führung mit museumspädagogischem Angebot (zuzüglich Materialgeld) 40,00 €

(2) Gebührenfrei ist die Besichtigung für

- Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- geschlossene Schulklassen aus der Stadt Starnberg,
- Begleitpersonen (z. B. ErzieherInnen/LehrerInnen) von Kindergartengruppen und Schulklassen,
- Lehrer zur Vorbereitung des Unterrichts mit entsprechender Schulbestätigung,
- Ehrenbürger und Träger der Bürgermedaille der Stadt Starnberg,
- Stifter zur Kulturstiftung der Stadt Starnberg,
- Pressevertreter, aktuelle Leihgeber,
- Mitglieder des ICOM (International Council of Museums), Mitglieder des Deutschen Museumsbundes,
- wissenschaftliche Nachforschungen, die dem „Museum Starnberger See“ zugute kommen (Genehmigungen dazu erteilt die Museumsleitung),
- Begleitperson eines Schwerbehinderten (bei eingetragener Begleitperson).

- (3) In besonderen Fällen (z. B. Tag der offenen Tür, Museumsfest, Kongresse) können die Besichtigungsgebühren auf den jeweiligen Gruppentarif reduziert oder ganz darauf verzichtet werden.

- (4) Im besonderen Falle der Präsentation von Sonderausstellungen kann ein Zuschlag, der den Zugang zu dieser speziellen Ausstellung beinhaltet, erhoben werden.

§ 6 Sonderveranstaltungsgebühren

Für Sonderveranstaltungen (z. B. Vorträge, Filmvorführungen, Konzerte, Empfänge) wird ein Gebührenrahmen von 20 bis 150 € festgelegt. Die Gebühren werden je Veranstaltung gesondert festgesetzt. Der Besuch von Sonderveranstaltungen ist für Vertreter der Presse und offizielle Gäste der Stadt gebührenfrei.

§ 7 Ermäßigung laut Vereinbarung

- (1) Museumsbesuchern, welche Anspruch auf Ermäßigung aus Vereinbarungen zur Förderung der touristischen Entwicklung der Region haben, die der Bürgermeister der Stadt mit Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereinen und Verbänden abgeschlossen hat, erhalten die entsprechende Ermäßigung auf die im § 5 angegebenen Gebühren.
- (2) Auf die Ermäßigung ist im Kassenbereich entsprechend hinzuweisen.

§ 8 Sonstiges

Auslagen werden entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Starnberg (Kostensatzung) erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 09.04.08
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ **Satzung der Gemeinde über Ehrungen und Auszeichnungen**

Die Stadt Starnberg erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

I. Ernennung zur Ehrenbürgerin / zum Ehrenbürger

- § 1**
 - (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Starnberg besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Starnberg verleiht.
 - (2) Die besonderen Verdienste müssen in hervor-ragend treuem und fruchtbarem Wirken für das

- Wohl der Stadt stehen.
- (3) Über die Ernennung wird der Ehrenbürgerin / dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Die Ehrenbürgerin / Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Stadt Starnberg eintragen.

§ 2

Die Stadt kann einer Ersten Bürgermeisterin / einem Ersten Bürgermeister bei ihrem / seinem Ausscheiden aus dem Amt den Titel „Ehrenbürgermeisterin“ / „Ehrenbürgermeister“ verleihen.

II. Bürgermedaille

- § 3**
 - (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Starnberg besonders verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden.
 - (2) Die Bürgermedaille ist in 986er Dukatengold geprägt und hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt mit der Umschrift „Bürgermedaille der Stadt Starnberg“ und auf der Rückseite eine Ansicht von „Alt-Starnberg“ mit dem Bucentaur.
 - (3) Die Medaille wird in einem Etui verliehen.
 - (4) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde und einer ca. 15,5 mm hohen Anstecknadel in Form des Stadtwappens aus 585er Gold überreicht.
 - (5) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Abstimmenden.

III. Inkrafttreten

§ 4
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.03.1970 außer Kraft.

Starnberg, 02.04.08
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ **Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes – Wasserwerk Starnberg –**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat den Jahresabschluss 2006 geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:
„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2006 entsprechen nach unserer pflicht-gemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungs-gemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Ver-hältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutref-fend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft, sie geben keinen Anlass zu Beanstandung.“
Der Jahresabschluss wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 31.03.2008 wie folgt festgestellt.
Der Jahresabschluss 2006 schließt mit einer Bilanzsumme von 9.492.784,07 €
Der Jahresgewinn 2006 99.351,59 €
in Höhe von 99.351,59 €
wird auf das Jahr 2007 vorgetragen.
Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2006 liegen in den Verwaltungsräumen des Wasserwerkes Starnberg öffentlich aus. Dort kön-nen sie in der Zeit vom 21.04.2008 bis 28.04.2008 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 08.04.2008
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 7404 für das Gebiet nördlich der Wangener Straße, Gemarkung Leutstetten**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuch-es in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innen-entwicklung der Städte vom 21.12.2006, BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeinde-ordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre:

Satzung zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre (Bebauungsplan Nr. 7404 für das Gebiet nördlich der Wangener Straße, Gemarkung Leutstetten)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich der ersten Verlän-

STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeit-pflege für eine Dauer von bis zu vier Wochen an. Informationsmaterial über die Pflegeeinrichtungen kann im Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – angefordert werden.

Telefon 08151 148-475
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.
Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de
Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

15. Ausgabe vom 16. April 2008

Seite 2

gerung der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Satzung über die Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem Geltungsbereich der am 05.04.2006 bekannt gemachten Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet, für das der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7404 beschlossen hat.

§ 2

Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 04.04.2009 verlängert.

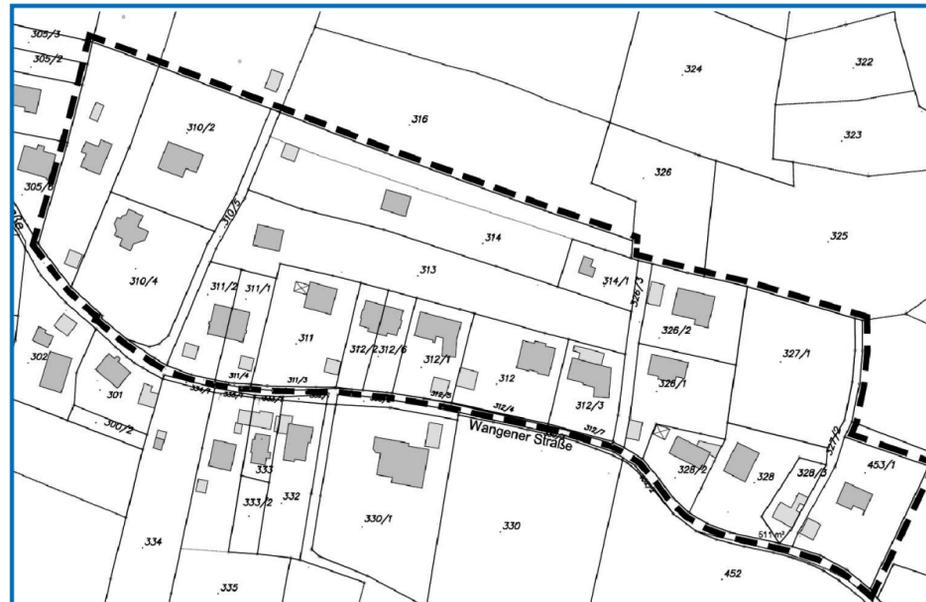
§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch am 04.04.2009.

Starnberg, 10.04.2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

- Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen
- Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn
- Hilfen für Alleinerziehende
- Familienhilfe

Weitere Informationen:

Telefon 08151 148-511

www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle

Landratsamt Starnberg

Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

